

## RENTEN – BEGÜNSTIGUNGSORDNUNG FÜR NICHT EINGETRAGENE LEBENSPARTNER

Name / Vorname Vorsorgenehmer/in: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburts-Datum: \_\_\_\_\_

### Das PensUnit Vorsorgereglement sieht folgende Begünstigungsordnung vor:

- 16.8 Nicht eingetragene Lebenspartner – auch gleichen Geschlechts – haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern
- eine schriftliche Begünstigungserklärung vorliegt und
  - beide Lebenspartner unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
  - der Partner oder die Partnerin mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar während mindestens fünf Jahren in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat oder wenn der Partner oder die Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 16.9 und 16.10 aufkommen muss und
  - der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird und
  - die begünstigte Person keine Witwer- oder Witwenrente bzw. Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

- 16.9 Die rentenberechtigten Kinder werden gemäss den in der AHV geltenden Bestimmungen ermittelt. Stirbt ein Versicherter, besteht für jedes rentenberechtigte Kind – sofern im Vorsorgeplan vorgesehen – Anspruch auf eine Waisenrente.
- 16.10 Die Waisenrente ist zahlbar, solange das Kind lebt, längstens jedoch bis zur Vollendung seines 20. Altersjahrs. Hat ein Kind dieses Alter erreicht oder überschritten, so besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Rente, solange das Kind in Ausbildung steht ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

### Ich wünsche folgende Präzisierung der Begünstigungsordnung gemäss Art. 16.8:

---

---

# PensUnit

## Begünstigte Personen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)

1) \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_

3) \_\_\_\_\_

Mit dieser Erklärung werden alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen bei PensUnit widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Diese Begünstigungserklärung kann nur von Personen eingereicht werden, welche bei der PensUnit Sammelstiftung versichert sind und nur während der entsprechenden Versicherungsdauer. Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber bzw. einer neuen Vorsorgeeinrichtung gilt deren Vorsorgereglement.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Vorsorgenehmer/in: \_\_\_\_\_